

Erste Satzung zur Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex vom 25. Februar 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

Der § 1 Absatz 2 der Ehrenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Anzugeben sind durch das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. der zurzeit ausgeübte Beruf, bei nicht selbständiger Tätigkeit der Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma;
3. freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten;
4. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
5. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. Vereinbarungen, wonach dem Mandatsträger / der Mandatsträgerin aufgrund seines / ihres Mandates Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen an Unternehmen.

II.

In § 3 Absatz 1 der Ehrenordnung wird „§ 17 KorruptionsbG“ in „§ 16 KorruptionsbG“ geändert.

III.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.